

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 19.06.2014

Beschluss 01-05/2014 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Bördeland vom 03.07.2014

Beschluss 01-01/2014 Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinderates und der Stellvertreter

Gemäß § 36 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, wählt der Gemeinderat zum Vorsitzenden Dr. Joachim Renning zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden Peter Buchwald zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Horst Lewy des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen. GeGe G

Beschluss 02-01/2014 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland trifft nach § 51 Abs. 1 Ziffer 1 und § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte vom 25.05.2014 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-01/2014 - Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-01/2014 - Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom

17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Beschluss 05-01/2014 - Benennung eines Vertreters sowie eines Stellvertreters des Gemeinderates für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der EMS, Avacon, KOWISA, BQI

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestätigt die Benennung von

Herrn Georg Skorsetz

als Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bördeland in den Gesellschafterversammlungen der

- Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS)
- AVACON
- KOWISA
- BQI

auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-01/2014 - Benennung des Stellvertreters im Bibliotheksverein im Salzlandkreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland benennt auf der Grundlage der Satzung des „Bibliotheksvereines im Salzlandkreis e.V.“ § 5 Abs. 2 einen Stellvertreter Dr. Horst Lewy für die Vertretung des Bürgermeisters im Bibliotheksverein im Salzlandkreis e.V.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-01/2014 - Wahl eines Vertreters und Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

zum Vertreter	zum Stellvertreter
Bernd Nimmich	Mario Brych

in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-01/2014 - Wahl der Vertreter und Stellvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

zum Vertreter	zum Stellvertreter
1. Bernd Nimmich	Ute Möbius
2. Peter Buchwald	Dr. Frank Ahrend

3. Dr. Horst Lewy
4. Gisela Schröder

Susanne Lehmann
Dietrich Horrmann

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09-01/2014 - Vertretung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für den Verhinderungsfall

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestätigt zur Vertretung im Verhinderungsfall des Bürgermeisters

1. Frau Ursula Weck Amtsleiterin Hauptamt
2. Herr Bernd Möhring Amtsleiter Ordnungs- u. Sozialamt
3. Herr Georg Skorsetz Amtsleiter Bau

als allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei Abwesenheit.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Großmühlingen vom 07.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zur Ortsbürgermeisterin wurde Frau Ute Möbius und zum Stellvertreter Herr Joachim Becker gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Großmühlingen

Der Ortschaftsrat OT Großmühlingen beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Zens vom 08.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Dr. Frank Ahrend und zur Stellvertreterin Frau Dagmar Scholz gewählt.

Beschluss I- 01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Zens

Der Ortschaftsrat OT Zens beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Kleinmühlingen vom 09.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Tim-Andy Sroka und zur Stellvertreterin Frau Helga Wischnowski gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Kleinmühlingen

Der Ortschaftsrat OT Kleinmühlingen beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Biere vom 10.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Peter Buchwald und zum Stellvertreter Herr Klaus-Dieter Vorwig gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Biere

Der Ortschaftsrat OT Biere beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Eggersdorf vom 10.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Jürgen Rode gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Eggersdorf

Der Ortschaftsrat OT Eggersdorf beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Welsleben vom 11.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Steffen Kaden und zum Stellvertreter Herr Ekkehard Horrmann gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Welsleben

Der Ortschaftsrat OT Welsleben beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates OT Eickendorf vom 14.07.2014

Ortsbürgermeisterwahl

Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Marco Schmoltdt und zum Stellvertreter Herr Lutz Graap gewählt.

Beschluss I-01/2014 Geschäftsordnung des Ortschaftsrates OT Eickendorf

Der Ortschaftsrat OT Eickendorf beschließt gem. §59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), die am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2012

4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 08.05.2014

Beschluss 01-04/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2012 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2012 wurde auf den 31.12.2012 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	21.619.509,73 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	21.415.441,70 €
- das Umlaufvermögen	204.068,03 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	
	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	159.103,20 €
- Sonderposten aus Zuwendungen	
	5.610.990,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	
	2.279.949,00 €
- die Rückstellungen	102.640,00 €
- die Verbindlichkeiten	13.466.827,53 €
2. Jahresverlust	80.981,21 €
2.1. Summe der Erträge	1.778.907,88 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.859.889,09 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2012 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresverlustes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 80.981,21 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28.11.2013

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA, liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Saalkreises vom 14.03.2014

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBL Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) erlassen.

In Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Festlegungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale) der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. November 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt vom 21.07.2014 bis zum 29.07.2014 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, aus

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Bördeland OT Biere, den 18.07.2014

Nimmich
Bürgermeister (Siegel)

Amt für Landwirtschaft 17.06.2014
Flurneuordnung und Forsten Sachsen Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
Bodenordnungsverfahren Sülldorf, Landkreis Börde
Verf.-Nr. 0305 BÖ 08

Öffentliche Bekanntmachung **Ausführungsanordnung**

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.10.2012 und des Nachtrages 1 vom 12.02.2014 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den

01. August 2014, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gehen Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke, Gemarkung Osterweddingen, Flur 11, Flurstücke 49 und 80 auf den Empfänger über. Abweichend davon gehen Besitz und Nutzung der übrigen Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt über, der durch noch zu erlassende Überleitungsbestimmungen festgesetzt wird.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachtrags 1 sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und sein Nachtrag sind den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Den zum Anhörungstermin eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag Dienstsiegel

Friedrich

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 18.06.2014
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Öffentliche Bekanntmachung **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 18.06.2014 wurde das Bodenordnungsverfahren „Eickendorf Nordstraße“ mit der Verf.-Kennung SLK 129 für folgendes Flurstück angeordnet:

Gemarkung Eickendorf, Flur 2, Flurstück: 289/100

Betreffend das vorgenannte Flurstück werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden. Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
Konstanze Clewe

Dienstsiegel



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

32-611 B1.02 – 27SLK011 Wanzleben, den 27.06.2014

Flurbereinigung nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
Flurbereinigung „OU Brumby / Calbe L63“, Salzlandkreis, SLK011

- Ladung zur Aufklärungsveranstaltung-

Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beabsichtigt, in Teilen der Gemarkungen Brumby, Calbe und Calbe - Brumby aus Anlass der geplanten Ortsumfahrungen (OU) Brumby und Calbe ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ durchzuführen. Das Verfahren wird ausgelöst durch den Bau der OU Calbe - Süd vom Knotenpunkt L63/Hospitalstraße bis zum Knotenpunkt L63/L65. Der Flächenbedarf im Verfahrensgebiet beläuft sich insgesamt auf ca. 32 ha. Das Planfeststellungsverfahren für die OU Calbe - Süd nach § 37 StrG LSA wurde bereits durchgeführt. Der Vorhabensträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte. Für das Bauvorhaben OU Brumby wird derzeit auf Antrag des Vorhabensträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Flurbereinigungsverfahren soll die Landaufbringung für die Unternehmen regeln. Der den Betroffenen entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden, soweit der Landbedarf nicht bereits durch vorhandenes Vorratsland gedeckt ist oder ein freiwilliger Erwerb von Austauschflächen nicht möglich ist. Des Weiteren sollen die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Das Wege- und Gewässernetz ist im erforderlichen Umfang an die neuzeitlichen Erfordernisse anzupassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer vor der Anordnung der Flurbereinigung über das Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Ferner soll der zeitliche sowie verfahrensmäßige Ablauf des Verfahrens erläutert werden. Die Abgrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens ist aus der beigefügten Gebietskarte ersichtlich. Es erstreckt sich voraussichtlich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkungen	Brumby	Fluren 3, 4, 5, 7, 9, 11
	Calbe-Brumby	Flur 26
	Calbe	Fluren 2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 35

Zu dieser Aufklärungsveranstaltung werden hiermit alle Grundeigentümer und Pächter im geplanten Flurbereinigungsgebiet

am Dienstag, den 02. September 2014, 18.00 Uhr, in den Saal des Bürgerhauses in Brumby, An der Röthe 6, 39443 Staßfurt OT Brumby

eingeladen.

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Im Auftrag

Mathias Arnold **SACHSEN-ANHALT**

Anlage: vorläufige Gebietskarte, S. 12 A
(Original liegt im Bauamt der Gemeinde Bördeland zur
Einsichtnahme aus)

**Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland
für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die
Ortschaftsräte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288 in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2014 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen

I. Abschnitt : Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und die Niederschrift der letzten Sitzung sind der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Weiterhin sind die Ortsbürgermeister auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 KVG LSA mit allen Unterlagen zu laden.
- (2) Zu den erforderlichen Unterlagen der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, die einen Beschluss des Gemeinderates erfordern, ist ein Beschlussvorschlag in Form einer schriftlichen Vorlage mit Begründung beizufügen, aus dem auch die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse, sowie das Ergebnis der Anhörung der Ortschaftsräte ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann die Begründung ausnahmsweise nachgereicht werden. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 KVG, dabei sind die in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Beteiligungsrechte zu beachten. Weiter kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates aus zeitlichen Gründen abgebrochen werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten 2 Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Gemeinderates ggf. über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung in § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Gemeinderates von der schriftlichen Zusendung der Gemeinderatsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Gemeinderates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Einwohner der Gemeinde Bördeland und Gäste haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer – ausgenommen die Ortsbürgermeister der Ortschaften – sind grundsätzlich nicht berechtigt, in Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte die Öffentlichkeit des Hauses hergestellt werden. In diesem Fall kann der Vorsitzende des Gemeinderates Einwohnern der Gemeinde Bördeland das Wort erteilen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates muss die Öffentlichkeit – ausgenommen die Ortsbürgermeister der Ortschaften – ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabeentscheidungen
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuschauer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.
- (4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung sowohl des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Beschlüsse sind in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates im Bericht des Bürgermeisters bekanntzugeben.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzung des Gemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten, hierzu bereiten Gemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhandlung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- I. Eröffnung der Sitzung
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Feststellen
 - a. der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - b. der Beschlussfähigkeit
 - c. der Tagesordnung
 - d. der Niederschrift/en der letzten Sitzung/en des Gemeinderates
- IV. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Bördeland
- V. Abhandlung der Tagesordnungspunkte
- VI. Anfragen und Anregungen
- VII. Nichtöffentlicher Teil
- VIII. Abhandlung der Tagesordnung
- IX. Informationen der Verwaltung
- X. Anfragen und Anregungen
- XI. Schließung der Sitzung

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollten über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen schriftlich unterrichtet werden. Bei Dringlichkeit soll ein Zwischenbescheid innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen während der Einwohnerfragestunde oder unter Punkt VI. und X. des § 6 in der Sitzung des Gemeinderates zu stellen.
- (2) Umfangreichere Fragestellungen sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift dem Niederschriftsführer zu übergeben.
- (3) Wenn eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann, so ist diese spätestens innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Vertreters der Gemeinde Bördeland zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen oder eines Ortsbürgermeisters, soweit die Belange dieser Ortschaft berührt sind, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Betrifft ein Gegenstand der Tagesordnung die Angelegenheit einer Ortschaft, soll vor der Eröffnung der Beratung der Ortsbürgermeister dieser Ortschaft oder sein Vertreter hierzu gehört werden.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates unaufgefordert mitzuteilen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das

Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann Sachverhalte durch einen von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland erläutern lassen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder des Gemeinderates zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates kann vom Gemeinderat festgelegt werden und sollte in der Regel nicht länger als fünf Minuten betragen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Anträge im Rahmen der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur weiteren Beratung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 KVG LSA abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) und b) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der

Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussertrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 3 - 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15 Niederschriftsführer

Die Gemeinde Bördeland sichert den Dienst zur Erstellung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates durch die Bestellung eines Niederschriftsführers ab.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
 - j) Verlangt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Vorsitzende eine Erklärung wörtlich festzuhalten, so ist dies dem Niederschriftsführer schriftlich vorzulegen.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsbürgermeistern zuzuleiten. Die Beschlussausfertigungen sowie die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte sind gesondert auf farbigem Papier auszufertigen und mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ge-

meinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, elektronische Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17 Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinderates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt : Fraktionen

§ 20 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Gemeinderates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Abschnitt: Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ortschaftsräte, im weiteren „Ausschüsse“ genannt, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Niederschrift ist allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung nach § 43 Abs. 4 KVG LSA zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Verantwortlich für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende. Die Niederschriftsführung erfolgt gemäß § 15 und ist spätestens bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung vorzulegen, es sei denn, dass eine erneute Haushaltsausschusssitzung vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfindet.
- (6) Durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland ist der Gemeinderat über gefasste Beschlüsse in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

IV. Abschnitt : Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Hauptsatzung unterrichten. Die Unterrichtung der Presse obliegt dem Bürgermeister in eigener Entscheidung.

V. Abschnitt : Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 03.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.04.2013 außer Kraft.

Bördeland, den 03.07.2014

Dr. Joachim Renning
Vorsitzender des Gemeinderates

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Lesebrille / Sportjacke

Am 03.06.2014 wurde in Biere, auf dem Hof der Verwaltung (Magdeburger Str. 3) eine faltbare Lesebrille mit kl. Schwarzer Hülle gefunden.

Am 08.07.14 wurde ebenfalls in Biere, Brausewinkel i. H. Nr. 3 (Weg zum NP-Markt) eine blaue Sportjacke (Größe 146/152) aufgefunden.

Beide Sachen werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Informationen der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet im September erst am 09.09.2014 statt.

Dank allen Wahlhelfern

Bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bedanken, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen durch Ihre Bereitschaft den Ablauf der Wahlen, in allen sieben Ortsteilen, auf hohem Niveau unterstützt haben.

Vielen Dank und auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Ursula Weck
Wahlleiterin

Stimmung *Party* - DIE GAUDIROCKER -

Im SFZ Bördeland in Eggersdorf zum
12. Oktoberfest
am 18.10.2014

mit dabei der *Mallorca* - Star *Peter Wackel*
einer der erfolgreichsten Partykünstler
Eintritt :15.00 €

Mitklatschen Mitsingen Abfeiern

Kartenvorverkauf :
Gemeinde Bördeland OT Biere ,
Gaststätte zum Pferdestall OT Eggersdorf ,
Eiscafe Brauckmann OT Welsleben

Nichtamtlicher Teil



Ein dickes Dankeschön

Als neues Kreistagsmitglied des Salzlandkreises möchte ich mich recht herzlich bei allen Wählerinnen und Wählern bedanken. Mit ihren Stimmen konnte ich dieses gute Wahlergebnis erreichen. Ich versichere Ihnen hiermit, stets der Verpflichtung nachzukommen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts zu handeln und die Interessen der Städte und Gemeinden im Salzlandkreis, nach Recht und Gesetz zu vertreten.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Nimmich

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

18.07.2014	Alte Herren
25.07.2014	MTV- FSV Biere
26.07.2014	Alte Herren
01.08.2014	SV Altenweddingen – MTV
02.08.2014	I. Herren
08.08.2014	SG Niederndodeleben – MTV
15.08.2014	Alte Herren
16.08.2014	MTV – SV Groß Rodensleben
	I. Herren
	SC Seeland – MTV in Hoym
	Alte Herren
	TSV Neundorf – MTV
	Alte Herren
	SSV Barby – MTV
	I. Herren
	Salzlandpokal Gegner siehe Schaukasten

An dieser Stelle möchten wir uns die I. Männer des MTV bei allen Fans, Sponsoren und dem Vorstand für das letzte Spieljahr recht herzlich bedanken. Ohne diese Unterstützung wäre uns der Aufstieg in die Salzlandliga sicher schwerer gefallen. Wir hoffen das Ihr uns weiterhin die Treue halten werdet, sodass es uns leichter gemacht wird in der neuen Klasse.

Eure I. Männer des
MTV Welsleben 1887 e. V.

Spielansetzungen Alte-Herren-Mannschaft FSV Blau-Weiss Biere 1911 e.V.

18.07.2014	MTV Welsleben – Biere	18:30 Uhr
25.07.2014	Biere – Barby	18:30 Uhr
01.08.2014	Biere – SV Irxleben	18:30 Uhr
08.08.2014	SV Walternienburg – Biere	18:30 Uhr
15.08.2014	Biere – 1. FCM Trad. M.	18:30 Uhr
22.08.2014	SV Arminia MD – Biere	18:30 Uhr
29.08.2014	SV Beyendorf – Biere	18:30 Uhr
05.09.2014	TSV Eggersdorf – Biere	18:30 Uhr
12.09.2014	Biere – VfB Ottersleben	18:30 Uhr
19.09.2014	Biere – Wacker Felgeleben	18:30 Uhr
26.09.2014	Barby – Biere	18:00 Uhr
10.10.2014	Biere – MTV Welsleben	18:30 Uhr
17.10.2014	Biere – SV Dodendorf	18:30 Uhr

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

Ihre Heißmangel Marlies Brinck Tränketor 10 a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00-12.00 u.	14.00-17.00 Uhr
Mi.		14.00-17.00 Uhr
Do.	09.00-12.00 Uhr	

Wir haben vom 21.07. – 07.08.23014 Urlaub!

**Schließanlagen - Schlösser
Beschläge - Schlüssel u.
Stempelservice**



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com

HAGA-Service

Ihr Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

<http://haga-service.cabanova.de>

Biere, 2,5 Zi. Wohnung 75 m² 1. OG im Herrenhaus v. 1839 mit Energiepass zu vermieten, 1 Bad m. Wanne, 1 Bad m. Dusche, Laminat, 1 Autostellplatz, Sitzecke auf dem Hof, Garage vorhanden KM 320,- €+NK+HZ Telef. 0172/3008095

Reihenhaus in Biere:

Baujahr 1994

Grundstück 209 m²

Wohnfläche 82 m

3 Zimmer, Küche, Bad und WC (saniert)

kleiner Garten, Terrasse, Gerätehaus, Carport

Preis: 79.000,00 €

Telefon: 0171 523 2799 oder 039297/ 20373

Adler Apotheke in Biere musste schließen / Jetzt Gesundheitszentrum mit Pick up Stelle für Rezepte

Auch künftig werden die Einwohner von Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Zens, Welsleben, Groß- und Kleinmühlungen mit Medikamenten beliefert. Das ist die gute Nachricht. Allerdings musste die Adler-Apotheke in Biere, Große Straße 7, Ende April schließen. Besitzerin Christel Schimmer, die die Apotheke jahrzehntelang geführt hatte, war im September vergangenen Jahres gestorben, ein Nachfolger fand sich nicht.

Deshalb hat sich Ulf Schimmer, der Sohn der Verstorbenen, mit Apothekerin Ines Grabner zusammengetan, deren Mutter jahrzehntelang die Fontane-Apotheke im benachbarten Großmühlungen betrieb. "So können wir die Patienten weiter beliefern", sagt Ulf Schimmer.

Anstelle der Adler Apotheke gibt es in der Großen Straße 7 jetzt einen Laden mit Gesundheits- und Drogerieprodukten, integriert ist eine so genannte Pick up Stelle. Seit 2008 kann ein Patient seine Rezepte in Geschäften abgeben, in denen eine Pick up Stelle durch eine Versandapotheke eingerichtet wurde. Pick up ist Englisch und bedeutet wörtlich übersetzt „aufsammeln“. Zum ersten Mal hat das die Drogeriekette dm im Jahr 2007 angeboten. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied im März 2008, dass das Einsammeln von Rezepten und das Aushändigen von Arzneimitteln in Drogerien erfolgen kann.

In der neuen Pick up Stelle können die Patienten aus Biere und Umgebung ihre Rezepte abgeben, im Laufe des Tages werden sie von Ulf Schimmer beliefert.

Ich danke allen von Herzen, die mich mit Blumen, Geschenken und guten Wünschen zu meinem

90. Geburtstag

so sehr erfreut haben.

Alice Bruchmann
Eggersdorf, im Juni 2014

Anlässlich unserer

Silberhochzeit

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und Kollegen für die zahlreichen Aufmerksamkeiten und Glückwünsche.

Uwe und Gabriele Hohl

Biere, Mai 2014

Am 14.06.2014 hatte ich Jugendweihe.
Herzlichen Dank für einen unvergesslichen Tag.
Niemals hätte ich gedacht, dass ihr mir so viel Freude macht.
Alle Karten sind gelesen, die Geschenke ausgepackt.
Es ist ein schöner Tag gewesen, für den ich gerne „Danke“ sag.

Tim Friedt, Welsleben

Ein schönes Fest ist nun vorbei und ich werde es immer in guter Erinnerung behalten.
Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich auch im Namen meiner Mutter bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Janina Schwenecke

Welsleben, im Juni 2014

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Gästen und Gratulanten ganz herzlich bedanken. Besonders danke ich meinem Sohn Michael und Frau, dem Bürgermeister Herrn Nimmich, der Volkssolidarität, sowie Frau Kaden.

Liselotte Schnur

Welsleben, Juni 2014

Hiermit möchte ich mich anlässlich meiner Jugendweihe recht herzlich bei allen meinen Verwandten, Bekannten und Nachbarn bedanken.

Ich freue mich von Herzen, dass so viele liebe Menschen um mich sind und an mich gedacht haben. Meine Feier war unvergesslich schön und ich werde diesen Tag immer in Erinnerung behalten.

Romy Niewand

Welsleben, im Juni 2014

Am 18. Juni 1954, bei unserer Hochzeit in Welsleben, haben wir nicht im Traum daran gedacht, dass wir 60 Jahre später – in Welsleben – unsere

Diamanten Hochzeit

miteinander erleben und feiern würden.

Wir danken allen, die zum diamantenen Jubiläum an uns dachten, liebe Grüße schickten oder mit uns gefeiert haben. Herzliche Worte, schöne Geschenke, liebenswerte Erinnerungen und traumhafte Blumen haben uns sehr viel Freude bereitet.

Es war ein wunderschöner Hochzeitstag-Tag und wir waren glücklich, dass so viele Menschen an uns gedacht und uns erfreut haben:

der Kindergarten und die Volkssolidarität der Landrat und der Bürgermeister, unser Nachbarn und ehemaligen Gartenfreunde, ehemalige Kolleginnen und Kollegen aus dem Sprengstoffwerk Schönebeck und aus dem Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg, Freunde und Bekannte aus vielen Jahren und nicht zu vergessen die eigene, große Familie mit Kindern, Enkeln und Urenkelin, Brüdern und Schwestern, Nichten und Neffen....

DANKE von Herzen!

Hildegard und Hans Scheiner

-das diamantene Pärchen

Welsleben, Gemeinde Bördeland, 18. Juni 2014

Danke an all unsere Freunde, die mit uns einen schönen Abend anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

verbracht haben.

Danke auch an die vielen Bekannten und Nachbarn, den Kindern der Kita Zwergenland Eggersdorf, sowie dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Lewy für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke.

Und ein ganz besonders großes Dankeschön an unsere beiden Kinder, sowie an unsere liebe Enkeltochter. Ihr habt unseren Abend unvergesslich gemacht.

Manfred und Christel Knetsch

Eggersdorf, Juni 2014

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns für die Glückwünsche, Geschenke und Blumen recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank an unsere Kinder, Enkelkinder und Nachbarn, sowie an die Kindertagesstätte „Bördespatzen“.

Unser Dank gilt auch der Schuer-Reisen GmbH, dem Ortsbürgermeister Peter Buchwald, dem Landrat Herrn Gerstner, sowie der Fleischerei Friedhelm Hoffmann und „Looses Landlädchen“, die uns sehr gut bewirtet haben und zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

**Hans Joachim und Ingeborg Türk
Mai, 2014**

Traueranzeige

Wir haben am 13. Juni 2014 unsere liebe Mutti und Oma

Frau Irmgard Stephan zur letzten Ruhe gebettet.

Wir danken dem Bestattungsinstitut Karlstedt, den Schwestern Dagmar, Ute und Brunhilde der Volkssolidarität, sowie Frau Monika Jahn für die tröstenden Worte.

**In stiller Trauer
im Namen aller Angehöriger**

Jürgen Stephan und Familie

Abendkonzert

mit Anita Strand und ihren Gesangsschülern

am 18.07.2014 nach einer kleinen Andacht in der Dorfkirche „St. Martin“ in Eggersdorf.

Seien sie herzlich eingeladen zu einem abwechslungsreichen Konzert. Erleben sie Melodien von Puccini, Schubert, Mendelssohn-Bartholdy, Gemeindelieder und Popmusik.

Diese werden mal als Sololied, als Duett oder im Chor vorgetragen. Frau Strand hat in diesem Jahr musikalische Unterstützung von 9 Sängerinnen und einem Sänger im Alter zwischen 12 und 16 Jahren